

3.3 Magnetresonanz-Angiographie

Mit der Magnetresonanz-Angiographie (MRA) ist mit Aufnahme in den EBM zum 1. Juli 2005 eine entsprechend dem medizinischen Fortschritt angepasste Leistung in die vertragsärztliche Versorgung aufgenommen worden. Es handelt sich dabei um ein ausschließlich diagnostisches Verfahren zur Beurteilung des Gefäßsystems. Die Magnetresonanz-Angiographie stellt im Vergleich zur herkömmlichen Serienangiographie ein schonenderes Verfahren dar, weil weder ein Katheter in eine Schlagader eingeführt werden muss noch zur Bilderzeugung Röntgenstrahlen und ein jodhaltiges Kontrastmittel benötigt werden. Da die Magnetresonanz-Angiographie jedoch keine therapeutischen Möglichkeiten bietet, wird deren Einsatz nur teilweise andere bildgebende Leistungen ersetzen können. Die Abrechnung von Leistungen der Angiographie mittels Magnetresonanz-Tomographie (MR-Angiographien) steht unter dem Vorbehalt einer Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V. Die Voraussetzungen zur Erlangung der Genehmigung sind in der „Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur MR-Angiographie (Qualitätssicherungsvereinbarung zur MR-Angiographie)“ geregelt. Neben Regelungen zu fachlichen, apparativen und organisatorischen Voraussetzungen enthält diese Vereinbarung insbesondere Vorgaben zur Indikationsstellung der Untersuchungen:

- > Unter Berücksichtigung der Vorgaben der (Muster-)Weiterbildungsordnung gelten als fachliche Voraussetzungen die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Radiologie, eine mindestens zweijährige überwiegende Tätigkeit in der kernspintomographischen Diagnostik sowie der Nachweis von 150 MR-Angiographien unter Anleitung in den drei etablierten Techniken (Time-of-Flight, Phasenkontrast und Kontrastmittelverstärkung).
- > Die apparativen Anforderungen entsprechen im Wesentlichen denen der (allgemeinen) Kernspintomographie-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V unter Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse der MR-Angiographie. Die Erbringung von MR-Angiographien der Becken- und Beinarterien ist mit der Auflage versehen, dass diese Aufnahmen mit einer einmaligen Kontrastmittelgabe durchgeführt werden können. Da hierzu insbesondere bei MR-Geräten mit geringerer Leistung Investitionen durch Beschaffung einer Tischverschiebetechnik und/oder spezieller Spulen notwendig werden, wird ein entsprechender Nachweis für Ärzte, die schon jetzt MR-Angiographien erbringen, erst zwei Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung erforderlich.
- > Die Nachvollziehbarkeit der Indikationsstellung wird durch Stichproben geprüft. Hierzu werden jährlich die Dokumentationen zu zwölf abgerechneten MR-Angiographien von mindestens 20 Prozent der Ärzte, die MR-Angiographien durchführen und abrechnen, angefordert. Aufgrund der seltenen Indikation und der Hinweise auf Qualitätsunterschiede bilden die MR-Angiographien der Venen eine Ausnahme: Hier sollen die Dokumentationen zu allen - höchstens jedoch 30 - abgerechneten MR-Angiographien vom ausgewählten Arzt angefordert werden. Die Beurteilung der Dokumentationen hinsichtlich einer sachgerechten Indikationsstellung erfolgt aufgrund einer nach Gefäßart und -region gegliederten Liste von klinischen Fragestellungen, die eine Indikation zur MR-Angiographie begründen. Weitere Indikationsstellungen sind möglich, sofern sie aufgrund des Einzelfalls besonders begründet werden.

In Anbetracht der Neuartigkeit des Verfahrens der MR-Angiographie stützt sich diese Qualitätssicherungsvereinbarung insbesondere auf das Prinzip der kontinuierlichen Fortbildung. Im Falle einer nicht erfolgreichen ersten Stichprobenprüfung besteht die Möglichkeit, sich einer Wiederholungsprüfung zu unterziehen. Bei erneutem Nichtbestehen folgt ein kollegiales Fachgespräch in Form eines Kolloquiums. Die

Qualitätssicherungsvereinbarung MR-Angiographie trat zeitgleich mit einer entsprechenden Änderung des EBM zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Ärzte, die MR-Angiographien bereits regelmäßig in der vertragsärztlichen Versorgung erbracht haben, erhalten gemäß einer Übergangsregelung eine Genehmigung nach dieser Vereinbarung, sofern diese innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung beantragt wird.